



## **Empfehlungen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zum Umgang mit den Neuregelungen des SGB XII und SGB II in der Wohnungslosenhilfe**

erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 24./25.11.2004

### **Einführung**

Mit der Stellungnahme vom 14. Mai 2004 hat die BAG W prinzipiell auf die problematischen Regelungen des SGB II hingewiesen und entsprechende Veränderungen des Gesetzes vor Inkrafttreten gefordert. In den bereits verabschiedeten bzw. z.Z. in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzen sind diese nicht berücksichtigt worden. Es wird auch vor Inkrafttreten des SGB II und XII am 1.01.2005 zu keinen bedeutenden Nachbesserungen kommen. Die BAG W wird dennoch weiterhin darauf drängen, dass die problematischen Gesetzesregelungen so schnell wie möglich im Rahmen einer ersten Novellierung geändert werden.

Die Gesetze werden also zum 1.01.2005 im Wesentlichen unverändert in Kraft treten. Nach Verabschiedung des Optionsgesetzes steht auch einer praktisch-organisatorischen Umsetzung prinzipiell nichts mehr im Weg, so dass sich alle Träger der Wohnungslosenhilfe auf die neue Gesetzeslage am 1.01.2005 einstellen müssen.

Insb. Änderungen gegenüber dem BSHG sowie die Schnittstellen zwischen dem neuen SGB XII und dem neuen SGB II stehen dabei im Mittelpunkt des Interesses. Dies gilt vor allem für die Frage der Zuständigkeit für spezifische Hilfeleistungen nach Inkrafttreten der neuen Gesetze. Zu diesem Komplex herrscht z.Z. noch große Unsicherheit bei der Auslegung der neuen Gesetze, ins. hinsichtlich der Überleitung der Einrichtungen und sozialen Dienste vom BSHG in das SGB XII. Generell ist hierzu festzustellen, dass – bis auf wenige Ausnahmen – die jetzigen Zuständigkeiten der örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten bleiben und zwar unter dem Dach des SGB XII. Dies ist schon deshalb so, weil sich die Hilfen des SGB II in erster Linie auf die Vermittlung in Arbeit beziehen, während die Hilfen des bisherigen BSHG und des ihm nachfolgenden SGB XII sich auf die gesamte Breite der bisherigen Hilfearten beziehen. Allerdings sind mit dem SGB II weitere – gegenüber der Sozialhilfe nach dem SGB XII vorrangige – Leistungsansprüche geschaffen worden, die zu Veränderungen der individuellen Leistungsansprüche führen und in der Folge Rückwirkungen auf die Situation der Einrichtungen und sozialen Dienste haben können.

Die vorliegenden Hinweise und Empfehlungen sind erste vorläufige Bewertungen der für die Wohnungslosenhilfe besonders wichtigen Einzelnormen in SGB II und XII.

Die BAG Wohnungslosenhilfe hat ferner eine erste Empfehlung zur Optimierung der Abstimmung der Hilfen nach SGB II und SGB XII erarbeitet. Diese befasst sich vor allem mit der gleichzeitigen Realisierung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II nach SGB II, der Realisierung von weitergehenden Hilfen nach § 67-69 SGB XII (bisher § 72 BSHG) und den Arbeitshilfen nach § 16 SGB II. (Vgl. [www.bagw.de](http://www.bagw.de), Bereich Sozialrecht).

## **1. Wann ist die Bundesagentur für Arbeit überhaupt zuständig?**

### **a) Prinzipielle Regelung und Betroffenheit der Wohnungslosen**

Die Leistungsansprüche erwerbsfähiger Hilfebedürftiger sind ab dem 1.01.2005 abschließend im SGB II geregelt. Im Gegensatz zum derzeitigen Recht der Arbeitsförderung sind sie nicht mehr von der Erfüllung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen abhängig.

Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 SGB II. Von den Voraussetzungen sind die Erwerbsfähigkeit (§ 8) und die Hilfebedürftigkeit (§ 9) von besonderer Bedeutung.

Erwerbsfähig sind alle 15- bis 65jährigen Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten können. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und seine Eingliederung in Arbeit nicht oder nicht ausreichend sichern kann und die erforderlichen Hilfen nicht von anderen erhält (s. auch Ziffer 4). Gegenüber den Leistungen nach dem SGB XII (BSHG) sind die Leistungen nach dem SGB II vorrangig. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII anstelle oder ergänzend zu den Ansprüchen nach dem SGB II ist für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII). Dies gilt auch, wenn die Leistungen der Bundesagentur nach § 31 SGB II abgesenkt werden oder wegfallen.

Ob Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit vorliegen ist ausnahmslos von der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen und zu entscheiden.

Die Zielgruppe der Wohnungslosen hat einen hohen Anteil an erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen. Die Klienten und Klientinnen der Wohnungslosenhilfe sind somit in einem erheblich Ausmaß von den gesetzlichen Neuregelungen betroffen.

### **b) Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 36 SGB II - Normaldefinition -)**

Der Leistungsantrag ist an die Agentur für Arbeit zu richten, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) hat (§ 36 SGB II). Der Begriff des g.A. ist in § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I definiert. Danach hat jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Das SGB II enthält keine dem § 109 SGB XII vergleichbare Ausschlussregelung, nach der jemand in einer vollstationären Einrichtung keinen g.A. begründen kann. Bewohner vollstationärer Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe haben deshalb in der Regel einen g.A. Der g.A. ist ferner nicht davon abhängig, ob jemand eine Wohnung oder Unterkunft hat; auch Personen ohne jede Unterkunft können deshalb einen g.A. haben. Keinen g.A. innerhalb des Gebietes einer Bundesagentur (wenn auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) haben praktisch nur Wohnungslose, die im Sinne der früheren Definition des Begriffes „Nichtsesshafte“ ständig umherziehen. Es ist rechtlich umstritten, ob der g.A. (irgendwo) im Bundesgebiet ausreicht, Zuständigkeiten nach dem SGB II zu begründen. Im Interesse der betroffenen Wohnungslosen wird empfohlen, Entscheidungen der BA hinzunehmen, dass Leistungsansprüche wegen des Fehlens des g.A. in ihrem Bezirk nicht bestehen. Da die Betroffenen dann nicht zu den Leistungsberechtigten nach dem SGB II gehören, sind sie von der Sonderregelung des § 21 SGB XII nicht betroffen und haben Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

**c) Wann soll man den Fragebogen anfordern und mit Klienten/Klientinnen ausfüllen?**

Die Leistungen nach dem SGB II sind antragsabhängig und werden frühestens ab dem Tag der Antragstellung erbracht. Es genügt zunächst ein formloser Antrag, der bei der Bundesagentur gestellt werden muss. Dieser sollte möglichst sofort (sobald die Dienststelle der Bundesagentur geöffnet hat) gestellt werden. Es sollte ein schriftlicher Nachweis der (formlosen) Antragstellung verlangt werden. Für die Zeit bis zum 1.01.2005 gilt Folgendes: Eine rechtzeitige Leistungsgewährung ist nur sichergestellt, wenn die ausgefüllten Fragebögen möglichst früh der Bundesagentur vorliegen. Zugesandte Fragebögen sollten deshalb möglichst sofort ausgefüllt und zurückgegeben werden. Dies gilt auch für Wohnungslose, die sich gegenwärtig in stationärer Betreuung (vergl. zu deren Anspruch auch Ausführungen in Abschnitt 2) befinden.

**2. Ist die BA auch zuständig, wenn sich Leistungsberechtigte in stationärer Hilfe befinden?**

Nach § 7 Abs. 4 SGB II erhalten Personen, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind keine Leistungen nach dem SGB II.

Zur Auslegung des Begriffes der „stationären Einrichtung“ ist § 13 SGB XII heranzuziehen. Danach handelt es sich um die bisher als „Anstalten, Heime und vergleichbare Einrichtungen“ bezeichneten vollstationären Einrichtungen. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern teilstationärer Einrichtungen kommt § 7 Abs. 4 deshalb nicht zur Anwendung.

Zur Auslegung des Begriffes „länger als sechs Monate“ hat die BAG W eine Stellungnahme des zuständigen Ministeriums eingeholt. Darin wird u.a. ausgeführt (Zitat):

„Bei Hilfebedürftigen, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, ist bei Antragstellung unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbringung eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Bei einer Unterbringung von weniger als sechs Monaten ist in der Regel davon auszugehen, dass Erwerbsfähigkeit vorliegt und keine Verlängerung über sechs Monate erfolgt. In diesem Fall ..... besteht durchgehend ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (.....).

Bei einer Unterbringung von vorneherein mehr als sechs Monaten (...) gilt die Prognose entsprechend der Regelung des § 7 Abs. 4 als negativ. In dieser Konstellation werden vom ersten Tag an keine Leistungen nach dem SGB II, sondern nach dem SGB XII gewährt. Stellt sich jedoch im Folgezeitraum diese Einschätzung als falsch heraus, (...), werden ab einer veränderten positiven Prognose Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gezahlt.

Erfolgt die Unterbringung in einer stationären Einrichtung zunächst ohne zeitliche Begrenzung, ist zunächst von einer positiven Prognose auszugehen. Dauert die Unterbringung schließlich doch länger als sechs Monate entfällt der Anspruch auf Leistungen des SGB II im siebten Monat.“

Die Stellungnahme wurde in einem Telefonat wie folgt weiter präzisiert:

„Ist eine Person nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II, kann aber erwartet werden, dass sie im Rahmen der stationären Hilfe innerhalb von sechs Monaten wieder erwerbsfähig wird, dann hat sie einen Anspruch auf SGB II Leistungen.“

War jemand von vorneherein (bei Beginn der stationären Hilfe) erwerbsfähig, ist nach Ablauf von sechs Monaten zu prüfen, ob dies weiterhin der Fall ist.

Ist eine Person bei Beginn der stationären Hilfe nicht erwerbsfähig, wird sie dies aber vor Ablauf von sechs Monaten, dann ist sie zunächst der Bundesagentur vorzustellen. Von da ab beginnt die Frist von sechs Monaten erneut zu laufen.“

Diese Auffassung wird von der Bundesagentur geteilt. Sie hat bestätigt, dass der Aufenthalt von Wohnungslosen in stationären Einrichtungen kein Ausschlussstatbestand ist.

**Fazit:** Der Aufenthalt von Wohnungslosen in stationären Einrichtungen schließt nicht von vorneherein Leistungsansprüche nach dem SGB II aus. Vielmehr hat der größere Teil der erwerbsfähigen Wohnungslosen in Einrichtungen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

**Empfehlung:** Wegen der erforderlichen prognostischen Beurteilung sollte bei Bewohnern und Bewohnerinnen stationärer Einrichtungen im Regelfall ein Antrag auf Leistungen bei der Bundesagentur gestellt werden. Dies erübrigt sich, wenn die Erwerbsunfähigkeit bereits von anderen Sozialleistungsträgern festgestellt wird und z.B. Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung geleistet wird oder der/ die Bewohner(in) eine Werkstatt für behinderte Menschen besucht.

### **3. Wie wird die Auszahlung des Arbeitslosengeld II außerhalb von Einrichtungen geregelt?**

- a) **Zuständig ist die Bundesagentur in deren Bezirk der Leistungsberechtigte seinen gewöhnliche Aufenthalt hat (s. Ziffer 1 Buchstabe b).** Diese veranlasst die (in der Regel bargeldlose) Zahlung. Die Zahlung soll im Regelfall monatlich im Voraus erfolgen.
- b) **Wie wird der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Zeit zwischen Antragstellung bei der Bundesagentur und der ersten Auszahlung der Leistung gedeckt? Ist**

grundsätzlich unstrittig, dass ein Anspruch besteht, verzögert sich die Entscheidung aber, weil die Höhe noch unklar ist (z.B. es müssen noch die Unterkunftskosten geklärt oder Nachweise über Einkommen und Vermögen beschafft werden), so ist auf Antrag des Leistungsberechtigten ein Vorschuss zu zahlen (§ 42 SGB I). Liegen die Voraussetzungen für einen Vorschuss nicht vor, besteht ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Die Voraussetzungen zur Anwendung von § 21 SGB XII sind dann nicht erfüllt, weil offen ist, ob ein Anspruch dem Grunde nach auf Leistungen nach dem SGB II besteht (sonst bestünde Vorschusspflicht).

**c) Welche Regelungen bestehen für Personen, die vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben?**

Nach § 65 a werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ab 1.1.2005 in diesem Fall entweder durch die Arbeitsgemeinschaft oder, wenn eine solche nicht errichtet ist, durch den zuständigen kommunalen Träger (Kreis oder kreisfreie Stadt) bewilligt und ausgezahlt. Voraussetzung ist, dass vor dem 1.1.2005 ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wurde.

**d) Auszahlung**

Grundsätzlich ist die Leistung auf ein Konto zu überweisen (§ 42 SGB II). Wünscht der Leistungsberechtigte eine andere Form der Zahlung, z.B. Barauszahlung in seiner Wohnung, so ist diesem Wunsch nachzukommen, allerdings hat der Leistungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Er ist nicht zur Kostentragung verpflichtet, wenn er ohne eigenes Verschulden kein Konto eröffnen kann. Wohnungslose, die kein Konto haben können also

- die Auszahlung in anderer Form, z.B. als Barauszahlung in ihrer Wohnung oder in einer Beratungsstelle verlangen
- und müssen die dadurch entstandenen Kosten nicht tragen, wenn sie nachweisen können, dass sie sich um eine Kontoeröffnung bemüht, aber kein dazu bereites Geldinstitut gefunden haben. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich. Verschulden kann auch nicht deshalb angenommen werden, weil eine Überschuldung zur Ablehnung der Kontoeröffnung führt.

Hat sich der Leistungsberechtigte erfolglos um eine Kontoeröffnung bemüht, liegt kein Verschulden vor. Dies schließt eine Anwendung von § 23 Abs. 3 SGB II (Sachleistung anstelle von Geldleistung aus). Es liegt dann auch kein Tatbestand unwirtschaftlichen Verhaltens vor, weil ein nicht vorhandenes Konto keine Rückschlüsse auf die Fähigkeit des Betroffenen zulässt, mit den Regelleistungen seinen Bedarf zu decken.

**e) Tagessätze**

Die Auszahlung des Arbeitslosengeld II als Tagessätze kommt in der Regel nicht in Betracht. Angehörige der Gruppe, bei denen die Sozialämter z.Z. regelmäßig und unter zutreffenden Ermessenserwägungen Tagessätze auszahlen, dürften in der Regel mangels g.A. keinen An

spruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Sie haben weiterhin Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, die ggf. auch täglich ausgezahlt werden kann.

#### **4. Wessen Einkommen wird für die Berechnung des Anspruchs auf ALG II berücksichtigt, wenn mehrere Personen zusammenwohnen?**

Nach § 9 Abs. 2 ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Als Partner erwerbsfähiger Hilfebedürftiger bestimmt § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten; die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt und den nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner. Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Leben sie mit anderen Personen zusammen, wird deren Einkommen und Vermögen nicht berücksichtigt. Erhält der Hilfesuchende allerdings von diesen Dritten tatsächlich Leistungen, so werden sie als Einkommen des Hilfebedürftigen berücksichtigt.

#### **5. Sanktionen (Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II)**

##### **a) Rechtsfolgen, wenn der Leistungsberechtigte es ablehnt, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben**

Wird die Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung ohne wichtigen Grund abgelehnt, führt dies in einer ersten Stufe zu einer Absenkung von 30 % der Regelleistung (§ 31 SGB II). Ein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt ist ausgeschlossen. Die Absenkung wird mit dem Kalendermonat wirksam, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, mit dem die Absenkung festgestellt wurde. Ein Rechtsmittel (Widerspruch) hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 SGB II), es kommt lediglich das Beantragen einer einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht in Betracht.

Bei der Formulierung „wichtiger Grund“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung durch die Rechtsprechung bedarf.

Die BAG Wohnungslosenhilfe vertritt die Auffassung, dass bei Personen ohne jede Unterkunft Eingliederungsvereinbarungen nur Verpflichtungen zur Erreichbarkeit, zur Meldepflicht und im Zusammenhang mit der Beschaffung einer Unterkunft enthalten dürfen. Weitergehende Verpflichtungen – insbesondere hinsichtlich eigener Bemühungen um Arbeit und deren Nachweis – sind immer ein wichtiger Grund, der es rechtfertigt, die Unterzeichnung von Eingliederungsvereinbarungen abzulehnen, weil deren Erfüllung dem Betroffenen unter Berücksichtigung seiner Lebenssituation tatsächlich unmöglich ist.

Suchtproblematiken und psychische Beeinträchtigungen können nicht generell als wichtiger Grund zur Ablehnung einer Eingliederungsvereinbarung gewertet werden. Hier ist vielmehr ei

ne Prüfung im Einzelfall insbesondere unter dem Gesichtspunkt notwendig, ob die vorliegenden Beeinträchtigungen hinreichend berücksichtigt wurden.

#### **b) Dauer des Wegfalls bzw. der Absenkung**

Absenkung und Wegfall dauern drei Monate (§ 31 Abs. 6 SGB II). Dem Leistungsträger ist ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Feststellung, dem Grunde und der Dauer nach nicht eingeräumt. Der Zeitraum der Absenkung bzw. des Wegfalls kann auch – anders als bei den Mitwirkungsregelungen des SGB I auch nicht durch nachträgliche Erfüllung der Pflichten des Leistungsberechtigten abgekürzt werden,

Die BAG Wohnungslosenhilfe hält das Fehlen einer Möglichkeit, die Folgen einer Pflichtverletzung zu heilen, für rechtlich bedenklich. Sie empfiehlt, in geeigneten Fällen eine gerichtliche Überprüfung anzustreben.

#### **6. Was geschieht, wenn zwischen den Leistungsträgern des SGB II und dem Sozialhilfeträger Streit über die Erwerbsunfähigkeit besteht?**

Es gilt die Bestimmung des § 44 a SGB II. Danach hat der Leistungsträger des SGB II bis zur Entscheidung der Einigungsstelle zur Erwerbsfähigkeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erbringen.

#### **7. Werden Leistungen nach dem SGB XII durch das SGB II grundsätzlich ausgeschlossen?**

Die Regelungen der §§ 5 Abs. 2 und 21 SGB XII gelten nur für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Leistungsberechtigte des SGB II können somit weiterhin Anspruch auf Leistungen nach dem Fünften bis Achten Kapitel SGB XII (bisherige Hilfen in besonderen Lebenslagen) haben.

Allerdings kann sich wegen des Nachrangs der Sozialhilfe, der auch im Verhältnis zum SGB II gilt, im konkreten Einzelfall das Problem ergeben, ob der Leistungsanspruch deshalb nicht besteht, weil der Bedarf vollständig über Leistungsansprüche nach dem SGB II gedeckt wird (z.B. es wird psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB II geleistet, die den Bedarf an Beratung und persönlicher Unterstützung vollständig deckt). Bestehen zwischen den Leistungsträgern des SGB II und des SGB XII unterschiedliche Auffassungen zur Bedarfsdeckung durch Leistungen nach dem SGB II so ist zunächst der Sozialhilfeträger zur Leistungserbringung verpflichtet, weil ein vorrangig (möglicherweise) Verpflichteter tatsächlich nicht leistet. Dies folgt daraus, dass sich der Sozialhilfeträger auf eine vorrangige Leistungspflicht nur dann berufen kann, wenn diese auch tatsächlich zeitnah erfüllt wird. Die Rechtslage hinsichtlich der Voraussetzungen zur Anwendung des Nachrangsprinzips bleibt bei diesen Fallgestaltungen auch nach dem 31.12.2004 unverändert.

#### **8. Wie verhält es sich mit der Kostenträgerschaft der Einrichtungen für Wohnungslose?**

Grundsätzlich gelten die Ausführungen wie in Ziffer 7, soweit in der Einrichtung nicht ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 35 SGB XII geleistet wird (hierzu s. Ziffer 9).

**a) Ordnungsrecht**

Unterbringungen auf ordnungsrechtlicher Basis berühren den Leistungsanspruch nach dem SGB II nicht. Das Nutzungsentgelt ist bei der Berechnung des ALG II als Kosten der Unterkunft anzusetzen.

**b) Stationär – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII)**

In der Regel sind die Kosten im Rahmen der Hilfe nach dem Achten Kapitel zu tragen. Die vorrangigen Ansprüche nach dem SGB II müssen aber geltend gemacht und zur teilweisen Deckung der entstehenden Sozialhilfearbeitungen eingesetzt werden.

**c) Teilstationär und ambulant - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII)**

Die Kosten sind im Rahmen der Hilfe nach dem Achten Kapitel zu tragen. Evtl. vorrangige Ansprüche nach dem SGB II müssen aber geltend gemacht und zur teilweisen Deckung der entstehenden Sozialhilfearbeitungen eingesetzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Zweckidentität vorliegt, d.h. die Leistungen nach dem SGB II sind zur Deckung eines Bedarfes bestimmt, der von dem Leistungsangebot der Einrichtung umfasst wird.

Bei den Fallgestaltungen nach den Buchstaben b) bis c) sollte eine einheitliche Kostenträgerschaft angestrebt und mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart werden, dass er zunächst die vollen Kosten der Heimbetreuung übernimmt.

**9. Das Problem des Leistungsausschlusses im Verhältnis zu § 35 SGB XII**

Der Lebensunterhalt in der Einrichtung ist ab 1.1.2005 nicht mehr Bestandteil der Leistungen nach dem Fünften bis Achten Kapitel des SGB XII, sondern eine im Leistungsumfang von der Regelleistung abweichende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel. Ansprüche auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind aber für Personen ausgeschlossen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinn des SGB II (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 21 SGB XII) sind. Erwerbsfähige hilfebedürftige Arbeitssuchende, die in stationären Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe leben, würden somit zwar einen Anspruch auf Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII haben, nicht aber auf Übernahme der Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sind aber geringer als die Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung,

Eine Auswertung der Gesetzesmaterialien zeigt, dass diese Rechtsfolge nicht Ergebnis einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers ist, sondern es sich um ein Versehen handelt. Dies ist

darauf zurückzuführen, dass nach dem ursprünglichen Entwurf des SGB II Personen, die in Einrichtungen lebten, grundsätzlich aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgeschlossen waren. Die speziellen Ausschlussregelungen des SGB II wirkten sich somit nicht aus. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dann auch für Bewohner stationärer Einrichtungen unter den bekannten Voraussetzungen der Leistungsanspruch nach dem SGB II eröffnet, aber übersehen, dass damit - wie in den Fällen des § 34 SGB XII - auch für die Leistung nach § 35 SGB XII eine Ausnahme von den Ausschlussregelungen notwendig wurde.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt von einer planwidrigen Gesetzeslücke auszugehen, die – solange der Gesetzgeber die notwendige Korrektur nicht vorgenommen hat – durch eine sachgerechte Ausfüllung zu schließen ist. Diese kann nur darin bestehen, dass der Leistungsträger des SGB X II, die in § 35 SGB XII definierten Kosten des Lebensunterhaltes in der Einrichtung auch in den hier erörterten Fällen übernimmt, soweit die Leistungen des SGB II zur Deckung nicht ausreichen.

Die BAG empfiehlt, umgehend mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, eine rechtsverbindliche Erklärung zu erhalten, dass dieser sich der vorstehend dargelegten Auffassung anschließt und entsprechend verfahren wird.

#### **10. Wie hoch sind die Unterkunfts- und Heizkosten bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende, wenn sich der Leistungsberechtigte in stationärer Hilfe befindet?**

Nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Sozialgesetzbuch wird an § 35 Abs. 1 SGB XII folgender Satz angefügt: „Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.“

Nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 sind bei Leistungen in stationären Einrichtungen die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des zuständigen Trägers der Sozialhilfe anzusetzen.

Als Unterkunfts- und Heizkosten ist in den Leistungsanträgen nach dem SGB II somit der von dem zuständigen Sozialhilfeträger für die Grundsicherung bei Heimbewohnern festgesetzte Betrag einzusetzen.

Es wird empfohlen, eine Bescheinigung des Sozialhilfeträgers zur Höhe der o.a. Beträge einzuholen und die Mietbescheinigung für den Leistungsträger des SGB II entsprechend auszufüllen.

#### **11. Was wird aus den bestehenden Angeboten der Arbeitshilfe?**

##### **a) Grundsätzliches**

Ziel des Gesetzgebers war die weitgehende Integration der Hilfen für arbeitslose Erwerbsfähige in einem Gesetz. Dementsprechend sind die Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II umfassend. Die bisherigen Hilfen zur Arbeit nach dem Unterabschnitt 2 der Hilfe zum Lebensunterhalt sind vollständig überführt worden. Da die Leistungen nach dem SGB II vorrangig

sind, werden von den Maßnahmen des SGB XII im Wesentlichen nur begleitende und ergänzende Hilfen zur Integration in das Arbeitsleben in Betracht kommen. Insbesondere werden voraussichtlich Hilfen zu einer angemessenen Beschäftigung (speziell, wenn sie auf die Erzielung eines betriebswirtschaftlichen Ertrages gerichtet sind), zur Prüfung der Arbeitsbereitschaft oder zur Klärung der notwendigen Integrationshilfen nur noch in Ausnahmefällen als Leistungen dem SGB XII erbracht werden können. Welche Anforderungen die Bundesagentur an die fachliche Konzeption, die Ausstattung usw. stellen wird, damit sie Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 SGB II abschließt, ist z.Z. noch offen.

**b) Welche Bedeutung haben zukünftig die Hilfen nach § 5 der DVO?**

Hierzu besteht bundesweit noch keine einheitliche Meinung, allerdings bleibt ein eigenständiger Rechtsanspruch für erwerbsfähige Wohnungslose auf begleitende Arbeitshilfen. Er besteht in jedem Fall, wenn der Leistungsträger des SGB II Leistungen nach § 16 SGB II tatsächlich nicht erbringt

**c) Welche Hilfen sind nach SGB XII noch denkbar?**

In Betracht kommen u.a.:

- a) Maßnahmen der Beratung und persönlichen Unterstützung nach § 3 der DVO bei der Geltendmachung und Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II
- b) Hilfen nach § 5 für Personen, die gegenwärtig nur weniger als drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten können mit dem Ziel, Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 SGB II herzustellen
- c) sämtliche in Betracht kommenden Leistungen, wenn die Bundesagentur die Hilfen als Ermessensleistung nicht erbringt und z.B. geltend macht, die Leistungserbringung sei nicht möglich, weil die für die entsprechende Eingliederungsleistung zur Verfügung stehenden Mittel verbraucht sind

**d) Welche Hilfen sind nach SGB II, § 16 möglich?**

- a) Die in Absatz 1 genannten, allerdings nur die als „Kann-“Leistungen zur Verfügung stehenden Leistungen nach dem SGB III – Arbeitsförderungsgesetz –
- b) In Absatz 2 ist die Leistung der psychosozialen Betreuung von besonderem Interesse. Ihr lassen sich die begleitenden Hilfen am Arbeitsplatz zuordnen; weitergehende Hilfen nach § 68 SGB XII sind bei entsprechendem Bedarf zusätzlich möglich.
- c) Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Erwerbsfähige, die keine Arbeit finden können, nach § 16 Abs. 3. Dies entspricht weitgehend den bisherigen Leistungen zur Ermöglichung einer angemessenen Beschäftigung.

**12. Welche Änderungen ergeben sich bei der Prävention?**

Das SGB II kennt Leistungen zur Verhinderung des Wohnungsverlustes als Übernahme von Mietschulden auf Darlehensbasis (§ 22 Abs. 4). Voraussetzung ist aber, dass durch den drohenden Wohnungsverlust die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Tätigkeit gefährdet ist.

Sofern dieser Sonderfall nicht vorliegt, bestehen weiterhin Ansprüche nach § 34 SGB XII (entspricht dem derzeitigen § 15 a BSHG). Von der Sonderregelung des § 21 SGB XII (Leistungsausschluss für SGB II Berechtigte) sind die Leistungen nach § 34 ausdrücklich ausgenommen. Allerdings besteht nur noch ein auf die Übernahme von Schulden gerichteter Leistungsanspruch. Eine Ermächtigung zur unmittelbaren Auszahlung der in den Regelleistungen enthaltenen Anteile für Energie an den Gläubiger enthält § 34 SGB XII im Gegensatz zu § 15 a BSHG nicht mehr.

### **13. Was sind die wesentlichen Rückwirkungen der Änderungen des BSHG durch das SGB XII für die Wohnungslosen und das Hilfesystem?**

Die folgenden Punkte mit Ausnahme von Buchstabe h) beziehen sich ausschließlich auf nicht-erwerbsfähige Wohnungslose nach § 8 SGB II, die deshalb auch nicht Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind. Dieser Personenkreis hat ausschließlich Ansprüche nach SGB XII.

#### **a) Verhältnis von Geld- zu Sachleistungen**

Ausdrücklich wird jetzt der Vorrang der Geldleistung vor der Sachleistung zu einem Grundsatz der Sozialhilfe erhoben. Abweichungen sind nur in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen zulässig oder wenn dadurch die Ziele der Sozialhilfe besser oder wirtschaftlicher erreicht werden können.

Bei der Prüfung, ob das Ziel der Sozialhilfe besser erreicht werden kann, ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit über seine Mittel frei zu disponieren, Bestandteil eines Lebens ist, das der Würde des Menschen entspricht. Der Zusammenhang zwischen der Zielerreichung und der Leistungserbringung als Sachleistung muss, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, deutlich und plausibel sein.

Auf der örtlichen Ebene muss deshalb darauf geachtet werden, dass ein grundsätzliches Abweichen vom Regelfall der Geldleistung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben begründet ist. Sonderregelungen für einzelne Gruppen von Leistungsempfängern, die an deren besondere Lebenssituation anknüpfen, sind i.d.R. rechtswidrig.

#### **b) Beratung, Unterstützung und Aktivierung (§ 11 SGB XII)**

Es handelt sich nicht um einen selbstständigen Leistungsanspruch, sondern um eine Maßnahme, die Bestandteil aller Leistungen nach dem SGB XII ist. Die Bestimmungen des § 68 SGB XII, nach der Beratung und persönliche Unterstützung Bestandteil der Maßnahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind, geht der Regelung des § 11 SGB XII vor.

#### **c) Verpflichtung zur Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit**

Die Verpflichtung besteht nur, wenn mit der Tätigkeit überhaupt Einkommen erzielt werden kann. Die Höhe des erzielbaren Einkommens ist für die Zumutbarkeit bedeutungslos. Der Ka

talog der Gründe, aus denen eine Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, ist abschließend. Der FA Sozialrecht vertritt die Auffassung, dass Wohnungslosigkeit sowie dauernde Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung immer ein wichtiger Grund ist.

#### **d) Leistungsabsprache**

Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen Sozialhilfeträger und Leistungsberechtigten auf freiwilliger Basis. Kommt sie nicht zu Stande oder wird sie von dem Leistungsberechtigten nicht eingehalten, so können daraus keine Rechtsfolgen für den Leistungsanspruch hergeleitet werden.

#### **e) Unterkunft und Heizung**

Übersteigen die Kosten der Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang und ist ein Umzug nicht möglich oder zuzumuten, sind sie in der Regel für sechs Monate zu übernehmen. Im Einzelfall kann diese Frist überschritten werden. Diese Fallgestaltung dürfte insbesondere dann vorliegen, wenn eine preiswertere Wohnung nicht zu finden ist.

#### **f) Einmalige Bedarfe**

Die einmaligen Bedarfe sind weitgehend durch die Regelsätze mit abgegolten.

Für die Wohnungslosen ist wichtig, dass weiterhin ein Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung einschließlich Haushaltsgeräte und für Kleidung (Erstausrüstung) neben den Regelsatzleistungen besteht.

#### **g) Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen**

Ab 1.01.2005 ist bei der Leistungserbringung in teil- und vollstationärer Form der in der Einrichtung erbrachte Lebensunterhalt nicht mehr Bestandteil der Hilfen nach dem Fünften bis Achten Kapitel also auch nicht der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Für die Leistungsempfänger ergeben sich daraus u.a. folgende Konsequenzen:

- Im Gegensatz zur offenen Hilfe umfasst der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen auch die Ersatzbeschaffung von Kleidung sowie einen Barbetrag. Die BAG W vertritt ferner die Auffassung, dass er auch den Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe und einmalige Leistungen z.B. für Brillen umfasst.
- Leistungsberechtigte, die ab 1.1.2005 neu in eine stationäre Einrichtung aufgenommen werden, haben keinen Anspruch mehr auf einen Zusatzbarbetrag. Leistungsberechtigte, die am 31.12.2004 in einer stationären Einrichtung Hilfe erhielten, erhalten bis zum Ende der Hilfe in dieser Einrichtung den Zusatzbarbetrag in der Höhe weiter, wie er im Dezember 2004 geleistet wurde. Anpassungen erfolgen nicht mehr.

Die BAG WH ist im übrigen der Auffassung, dass die Mindesthöhe des Barbetrages aufzustoßen ist, wenn der Leistungsberechtigte einen regelmäßige Bedarf für von der Krankenversicherung ausgeschlossene Leistungen wie z. B. Hörgerätebatterien und nicht verordnungsfähige Medikamente hat.

- Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gelten die für die Hilfe zum Lebensunterhalt maßgebenden Bestimmungen. Evtl. Einkommen ist bis zur Höhe der Kosten des Lebensunterhaltes einzusetzen. Maßgebend ist der tatsächlich in der jeweiligen Einrichtung entstehende Aufwand. Die Bestimmung des § 68 Abs. 2 SGB XII (Beschränkung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen) gilt als Sonderregelung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht soweit es um die Heranziehung zu den Kosten des Lebensunterhaltes geht.

#### **h) Ergänzende Darlehen**

Es besteht die Möglichkeit darlehensweise Leistungen zu erhalten, wenn ein einmaliger Bedarf besteht, der durch den Regelsatz abgegolten ist, der Leistungsberechtigte aber keine Mittel hat. Der Träger der Sozialhilfe kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Rückzahlung verlangen und zwar auch aus den laufenden Regelsatzleistungen. Die Rückzahlung aus den laufenden Regelsatzleistungen kann bis zu 5 % des Eckregelsatzes betragen, aber auch niedriger festgesetzt werden.

Die Regelung bietet nach Auffassung des FA Sozialrechts ab 1.01.2005 auch eine Rechtsgrundlage für eine darlehensweise Übernahme von Kosten für Zuzahlungen und ausgeschlossene Leistungen nach dem SGB V.